

Besondere Vertragsbedingungen der AMBION GmbH (AMBION) für Verkauf und für Werklieferungen der AMBION GmbH an Kunden, die nicht Verbraucher sind

**§1 GELTUNGSBEREICH**

- (1) Die nachstehenden Besonderen Geschäftsbedingungen („BVB Verkauf“) gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AMBION für alle Verträge, die den Verkauf oder die Lieferung von Sachen („Ware“) zum Gegenstand haben.
- (2) Die BVB Verkauf gelten auch für Verträge, die neben dem Verkauf bzw. der Lieferung von Waren auch andere Leistungen der AMBION als Nebenleistungen oder als den Vertragscharakter nicht prägende Leistungen betreffen.
- (3) Die BVB Verkauf gelten über Abs. (2) hinaus in Verträgen über verschiedene Leistungen von AMBION für den Verkauf und die Lieferung von Sachen, soweit dies sachgerecht ist (etwa bei Versand, Gewährleistung) und den Charakter des Vertrages nicht beeinträchtigt.

**§2 VERSAND**

- (1) Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Dieser trägt auch dann das Transportrisiko, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Kunden über.
- (2) Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, erfolgt der Versand gegen Nachnahme ohne Skontoabzug.

**§3 GEWÄHRLEISTUNG**

- (1) Mangels abweichender Vereinbarung wird gebrauchte bewegliche Ware unter dem Ausschluss jeglicher Gewährleistung verkauft. Räumt AMBION hiervon abweichend Gewährleistungsrechte ein, so gilt mangels anderslautender, ausdrücklicher Vereinbarungen, dass AMBION befugt ist, für mangelhafte Ware Ersatz zu liefern oder diese nachzubessern oder die Rückabwicklung des Vertrages zu verlangen.
- (2) Gewährleistungsrechte für neue bewegliche Waren verjähren ein Jahr nach Gefahrübergang. Dies gilt auch, wenn abweichend von Abs. (1) Gewährleistung für gebrauchte bewegliche Ware vereinbart ist.
- (3) Maßgeblich für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens der Zeitpunkt des Verlassens des Lagers.
- (4) Soweit ein Vorlieferant/Hersteller gegenüber dem Kunden die Gewährleistung bzw. eine Garantie übernimmt, ist die Haftung der AMBION ausgeschlossen und kann die AMBION den Kunden unter Abtretung der Ansprüche gegen den Vorlieferanten/Hersteller an diesen verweisen.
- (5) Gewährleistungsansprüche des Kunden entfallen, soweit er AMBION nicht unverzüglich Gelegenheit gibt, den Mangel zu prüfen und gegebenenfalls zu beseitigen.
- (6) AMBION ist befugt, zunächst für mangelhafte Ware Ersatz zu liefern oder diese nachzubessern oder dem Kunden den Minderwert zu ersetzen. Weitergehende Rechte kann der Kunde nur geltend machen, sofern die Gewährleistung durch AMBION wiederholt fehlschlägt oder der Verweis auf Ersatzlieferung, Nachbesserung oder Minderung aus besonderen Umständen grob unbillig ist.
- (7) Die Regelungen über den Ausschluss und die Begrenzung der Gewährleistungsrechte des Kunden (inkl. Verjährungsfristen) gelten nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln von AMBION, bei Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, der Übernahme einer Garantie der Mängelfreiheit, der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos.

**§4 EIGENTUMSVORBEHALT**

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – einschließlich künftig entstehender Forderungen und Forderungen aus gleichzeitig oder später zustande gekommenen Aufträgen im Eigentum der AMBION („Vorbehaltsware“).
- (2) Bei Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt AMBION Miteigentum an der neu entstandenen Ware. Erlischt das Eigentum der AMBION durch Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung, so überträgt der Kunde bereits jetzt die Eigentumsrechte der neuen Waren zur Sicherung aller bestehenden Forderungen auf AMBION. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieses Paragraphen
- (3) Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er nicht in Verzug ist, weiter veräußern. Zu anderen Verfügungen ist der Kunde nicht berechtigt. Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Er darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an AMBION ab. AMBION nimmt diese Abtretung an.
- (4) Sollte AMBION von ihrem Eigentumsvorbehalt Gebrauch machen, gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn dies ausdrücklich schriftlich durch AMBION erklärt wird. Das Recht des Kunden, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderen Verträgen nicht nachkommt; AMBION hat das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Von AMBION zurückgenommene Vorbehaltsware darf diese verwerten. Der Erlös der Verwertung wird zunächst mit den Kosten der Verwertung und sodann mit den Beträgen, mit denen sich der Kunde in Verzug befindet, verrechnet.
- (5) Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen der Ware durch Dritte ist AMBION unverzüglich durch den Kunden zu informieren.
- (6) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheit die Gesamtforderung der AMBION gegen den Kunden um mehr als 20 %, so ist AMBION verpflichtet, auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach eigener Wahl freizugeben.